

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung: Teil 2: Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2025 in den Verfahren QS PCI, QS WI und QS NET

Vom 19. Dezember 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2024 beschlossen, die Richtlinie zur datengestützten einrichtungsübergreifenden Qualitätssicherung (DeQS-RL) in der Fassung vom 19. Juli 2018 (BAnz AT 18.12.2018 B3), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ BX) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 1: Perkutane Koronarintervention und Koronarangiographie (QS PCI) wird wie folgt geändert:
 1. § 12 wird aufgehoben.
 2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.
 3. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.
 4. § 19 Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 9“ und wird die Angabe „§ 17 Absatz 5“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 10“ ersetzt.
 - b) In Satz 6 wird die Angabe „§ 12“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 6“ ersetzt.
 - c) In Satz 7 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8“ ersetzt.
- II. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen für ein Verfahren 2: Vermeidung von nosokomialer Infektionen - postoperative Wundinfektion (QS WI) wird wie folgt geändert:
 1. In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „der vertragsärztlichen Versorgung im Sinne von Teil 1 § 1 Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 der Richtlinie“ durch die Wörter „dem Krankenhaus“ ersetzt.
 2. § 5 Absatz 4 wird aufgehoben.
 3. § 10 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe h wird aufgehoben.
 - b) Der bisherige Buchstabe i wird Buchstabe h.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die in diesem Verfahren für belegärztliche Leistungen erhobenen Qualitätsdaten werden bei der Auswertung des Krankenhauses berücksichtigt.

(2) Ein Stellungnahmeverfahren nach Teil 1 § 17 Absatz 6 der Richtlinie ist in jedem Fall einzuleiten, wenn die einrichtungsbezogenen Daten nach § 3 Absatz 2 nicht fristgerecht übermittelt wurden.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

5. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.

6. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.

7. In § 19 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.

8. Anlage II wird wie folgt geändert:

a) Tabelle Buchstabe d wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile 9 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Zeile 10 wird Zeile 9.

cc) Die Zeile 11 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Zeilen 12 bis 108 werden die Zeilen 10 bis 106.

b) In Tabelle Buchstabe e wird Zeile 96 wie folgt gefasst:

Lfd. Nr.	Exportfeld (Bezeichnung)	1	2	3
		Daten für die Einrichtungs- identifikation	Datenfelder für die Indikator- oder Kennzahlbe- rechnung	Technische und anwendung sbezogene Gründe
„96	Wurden bei den Mitarbeitern Compliance-Beobachtungen hinsichtlich der hygienischen Händedesinfektion durchgeführt? [Durchführung von Compliance-Beobachtungen in der ambulanten Versorgung]		X	

III. Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen, Verfahren 4: Nierenersatztherapie bei chronischem Nierenversagen einschließlich Pankreastransplantationen (QS NET) wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 werden aufgehoben.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(6)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

2. In § 17 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Teil 1 § 17 Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „Teil 1 § 17 Absatz 8 und 9“ ersetzt.

3. § 18 Satz 1 wird aufgehoben.

IV. Die Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. Dezember 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken